

Drucksachen-Nr. BV/185/2019	Datum 21.10.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	19.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (11. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (11. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst)

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14.07.2008, (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 42]) sind die Träger des Rettungsdienstes berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren zu erheben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll gem. § 17 Abs. 3 S. 1 BbgRettG, die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Ermittlung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen.

Der kalkulierte Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2020 beläuft sich auf 18.313.779,00 €. Gegenüber dem Jahr 2019 (17.076.774,00 €) bedeutet das eine Kostensteigerung in Höhe von 1.237.005,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen aus 2018 werden durch einen Gewinn- bzw. Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der zu erwartenden Einsatzzahlen für die Jahre 2019 und 2020 dargestellt.

Leistungsart	2019		2020	
	Gebühren	Einsätze	Gebühren	Einsätze
RTW ¹	848,00 €	13.861	960,30 €	14.000
NAW ²	1.327,00 €	1	1.431,30 €	0
KTW ³ als KTW	316,40 €	688	311,00 €	700
RTW als KTW	316,40 €	985	311,00 €	1.000
NEF ⁴	484,30 €	4.365	442,10 €	4.400
NA-Pauschale ⁵	479,00 €	4.366	471,00 €	4.400
Km-Zuschlag	je km	km-ges.	je km	km-ges.
	0,41 €	666.843	0,48 €	675.272

¹ RTW = Rettungstransportwagen ² NAW = Rettungstransportwagen mit Notarzt ³ KTW = Krankentransportwagen ⁴ NEF = Notarzteinsatzfahrzeug ⁵ NA-Pauschale = Notarztspauschale

Die Erhöhungen der Gebühren für die Leistungsarten RTW, NAW und dem Km-Zuschlag sind vor allem auf Steigerungen im Bereich der Personalkosten zurückzuführen:

1. Auf Grund von gestiegenen Einsatzzahlen in den Jahren 2016 bis 2019 im Bereich Prenzlau und Schwedt/Oder war es notwendig, die Vorhaltung in den Rettungswachen Prenzlau und Schwedt/Oder zu erhöhen.

Der zweite RTW in Prenzlau fährt bereits seit dem 01.01.2019 von Montag bis Sonntag, einschließlich Feiertage von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr (vor der Erhöhung Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, ohne Feiertage).

Des Weiteren fährt seit dem 01.01.2019 ein weiterer RTW in Schwedt/Oder (Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, ohne Feiertage).

Die Kosten wurden erstmalig in die Planung für 2020 aufgenommen.

Daraus ergeben sich ein erhöhter Personalbedarf und demzufolge erhöhte Personalkosten. Diese wirken sich auf die Leistungsarten RTW und NAW aus.

2. Die Erhöhung des Km-Zuschlags ist allein auf steigende Kraftfahrzeugkosten zurückzuführen. In diesem Bereich wird eine Erhöhung um ca. 16 % erwartet. Die Erhöhung liegt in der Tatsache begründet, dass in Schwedt/Oder ein zusätzlicher RTW eingesetzt wird. Für das Fahrzeug sind zusätzliche Kosten für Reparatur und Wartung berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist von steigenden Einsatzzahlen, und daher auch von steigenden Einsatzkilometern auszugehen. In der Folge erhöhen sich ebenfalls die Kraftstoffkosten.

Die Anhörung der Verbände der Krankenkassen ist erfolgt.

Die vollständige Kosten- und Leistungsrechnung kann im Ordnungsamt eingesehen werden.

Anlagenverzeichnis:

11. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst